

 Mewald TORE+SERVICE	Toranlagen für Mehrbenutzergaragen Drehtore und Automatisierung bestehender Tore Automatische Personentüren Industrietore und Brandschutzttore Schranken und Poller	Planung Montage Vorbeugende Wartung Störungsdienst Wiederkehrende Prüfungen	 
	Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriestr. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012		info@mewald.at www.mewald.at

Die Zuordnung zu einer Zulagenstufe hat durch die Geschäftsführung der Wiener Netze GmbH im Einvernehmen mit der MD-PWS zu erfolgen und ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Dienstpostenplan sowie den sich auf tätigkeitsgleiche Dienstposten bezogenen Erfahrungswerten hinsichtlich der im Schnitt abzugelenden Mehrleistungen und/oder der Anzahl an Rufbereitschaften und Wochenend- bzw. Nachteinsätzen.

Der Bezug dieser Zulage schließt den gleichzeitigen Bezug der Zulage für die Rufbereitschaft gemäß Punkt 2 dieser Beilage (LOA 4550, LOA 4555) sowie der Leistungsprämie gemäß Punkt 8 dieser Beilage (LOA 4500, LOA 4505) aus. Ein gesonderter Anspruch auf Mehrdienstleistungsvergütungen gemäß der Beilage K besteht bei Bezug dieser Zulage nicht.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 4 und 7 mit 1. Jänner 2019,
2. Art. I Z 2, 3 und 5 mit 1. Juni 2019,
3. Art. I Z 6 mit 1. Juli 2019,
4. Art. I Z 1 mit 1. Oktober 2019 und
5. Art. I Z 8 mit 1. November 2019.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

BESCHLUSS

59 Nc 4/19y

Kuratel

Globe Invest AG
Spengergasse 37
1050 Wien

Insolvenzverwalterin

Dr.ⁱⁿ Ulla Reich
Landstraßer Hauptstraße 1a/07/09
1030 Wien

Kurator

Mag. Norbert Abel
Stubenring 18
1010 Wien

Gemäß § 15 KurEG wird eine Tagfahrt für den

17. 12. 2019, 14 bis 16 Uhr, Zimmer 708,

anberaumt. Gegenstand der Tagfahrt ist der Schlussbericht des Kurators sowie die Anträge auf Beendigung der Kuratel und Bestimmung der Kosten bzw. Honorare.

Eine Ausfertigung des vorstehenden Beschlusses als Edikt wird an die Wiener Zeitung zur einmaligen Verlautbarung übersendet. Weiters wird eine Veröffentlichung dieses Ediktes in der Ediktdatei (www.edikte.justiz.gv.at) angeordnet.

Der Kurator wird aufgefordert, die Verlautbarung des Ediktes in der Wiener Zeitung und im Amtsblatt der Stadt Wien zu überwachen, jeweils ein Belegexemplar für den Kuratelsakt zu beschaffen und für die Verständigung der ihm bekannten Besitzer durch Übersendung einer Ausfertigung des Ediktes gemäß § 5 Abs. 1 lit d leg cit. Sorge zu tragen.

Begründung:

Gemäß § 15 KurEG ist über Ersuchen des Kurators oder von Amts wegen eine Versammlung einzuberufen, wenn der Kurator Anträge zu stellen beabsichtigt, die der kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen.

Im Hinblick darauf, dass die Kuratel beendet und die Kosten bestimmt werden sollen, war eine Versammlung nach den Förmlichkeiten der §§ 1 ff KurEG einzuberufen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 59

Wien, 12. November 2019

Mag.^a Barbara Rath-Ruggenthaler, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Verordnungen

**Verordnung des Wiener Gemeinderates,
mit der der Marktgebührentarif 2018
geändert wird**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen für die Wiener Märkte festgesetzt werden (Marktgebührentarif 2018), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifpost 9.2 lit. f) des Artikels I der Anlage lautet:
„f) Benützung von Marktflächen als Schanigarten für die Sommersaison (März bis November) oder für die Wintersaison (Dezember bis Februar), je m² und Monat 9,12“
2. Die Tarifpost 9.2 lit. g) des Artikels I der Anlage entfällt.
3. Die Tarifpost 21 lit. a), b) und c) des Artikels I der Anlage lautet:
„a) bis zu 50 Plätze:
I) Für jeden bewilligten Marktplatz je Markttag, 12,63
II) Für die Auf- und Abbauphase, für jeden bewilligten Marktplatz, je Tag 6,00
b) bis zu 75 Plätze:
I) Für jeden bewilligten Marktplatz je Markttag, 9,46
II) Für die Auf- und Abbauphase, für jeden bewilligten Marktplatz, je Tag 4,50
c) ab 76 Plätze:
I) Für jeden bewilligten Marktplatz je Markttag, 6,30
II) Für die Auf- und Abbauphase, für jeden bewilligten Marktplatz, je Tag 3,00“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

	THURNER-BAU GESELLSCHAFT M. B. H. www.thurner-bau.at Mail: wien22@thurner-bau.at WIEN Tel. 263-70-70 GERASDORF
	QUALITÄT SEIT JAHRZEHNTEN